



Allgemeinverfügung zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2018 – 2022

(vom 25.09.2018)

Die Gemeinde Siegelsbach erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Nr. 4, S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. 24, S. 631) folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Siegelsbach dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 21.10.2018 aus Anlass der Siegelsbacher Kirchweih
am 20.10.2019 aus Anlass der Siegelsbacher Kirchweih
am 18.10.2020 aus Anlass der Siegelsbacher Kirchweih
am 17.10.2021 aus Anlass der Siegelsbacher Kirchweih
am 16.10.2022 aus Anlass der Siegelsbacher Kirchweih

- (2) Voraussetzung für die Freigabe des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntags nach Abs. 1 ist, dass die Veranstaltung „Siegelsbacher Kirchweih“ am jeweiligen Termin als Veranstaltung im Sinne des § 8 LadÖG durchgeführt wird.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

- (1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten; Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Sofortige Vollziehbarkeit

- (1) Aufgrund § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird hinsichtlich der festgesetzten Öffnung der Verkaufsstellen nach § 1 die sofortige Vollziehung angeordnet.

§ 5 Bekanntgabe

- (1) Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Siegelsbach (Bürgerbüro), Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Siegelsbach, 25.09.2018
gez. Tobias Haucap, Bürgermeister